

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Stück, 03.01.1899

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 3. Januar 1899.) 26. Stück.

Inhalt:

- N.* 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. December 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des f. g. Drehkanals.

N. 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des f. g. Drehkanals.

Oldenburg, den 15. December 1898.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, und unter Bezugnahme auf §. 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium die nachstehenden Vorschriften über die Benutzung der Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanäle, der

oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe sowie der Nebenflüsse der Ems mit Einschluß des s. g. Drehkanals.

§. 1.

Die auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen, auf der oberen Hunte vom Schloßgarten in Oldenburg bis zur Einmündung des Hunte-Ems-Kanals bei Hundsmühlerhöhe sowie auf den Nebenflüssen der Ems mit Einschluß des s. g. Drehkanals verkehrenden Schiffe dürfen vorbehaltlich der Bestimmung unter §. 2 nicht länger als 20 Meter und nicht breiter als 4,50 Meter sein und keinen größeren Tiefgang als 1,20 Meter haben; Flöße dürfen nicht länger als 15 Meter, nicht breiter als 3,50 Meter sein und keinen größeren Tiefgang als 0,90 Meter haben.

Sämmtliche Fahrzeuge mit Ausnahme der offenen Boote müssen vom 1. April 1900 ab vorn und hinten auf beiden Seiten mit einer deutlich erkennbaren Tiefgangsskala, eingetheilt in Längen von je 10 Centimetern, versehen sein.

§. 2.

Den Eignern von Schiffen und Flößen, welche größere Abmessungen und größeren Tiefgang als die im §. 1 erwähnten haben, kann von der Kanalbau-Verwaltung auf schriftlichen Antrag, in welchem Tiefgang und Abmessungen des in Betracht kommenden Schiffes oder Floßes genau anzugeben sind, die Befahrung der staatlichen Gewässer gestattet werden. Der Erlaubnißschein ist an Bord mitzuführen und den Aufsichtsbeamten und Wärtern auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 3.

Das An- oder Festlegen von Schiffen und Flößen in einer Entfernung bis zu 50 Meter von staatlichen Brücken, Schleusen oder dem Brückkanal bei Campe sowie an

Stellen, wo Telegraphenkabel liegen, ist verboten. Ausnahmsweise kann das Anlegen in der Nähe von Brücken und Schleusen durch den betreffenden Wärter gestattet werden.

§. 4.

Das Ankerschleppen in den Schleusen, Brücken, dem Brückencanal bei Campe, bei der Unterführung zu Hundsmühlerhöhe und an den durch Warnungstafeln mit der Aufschrift: „Telegraph“ bezeichneten Stellen, sowie das Fortschieben der Schiffe und Flöße mittelst Stangen oder Schiffsbäumen auf dem Boden der vorgenannten Bauwerke und Kanalstrecken ist verboten.

Alle Bauwerke sind zur Vermeidung von Beschädigungen mit der größten Vorsicht zu passiren.

§. 5.

Nähert sich ein Schiff oder Floß einer Schleuse, Brücke oder dem Brückencanal bei Campe, so muß die Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig auf ein solches Maaß verringert werden, daß mindestens auf 50 Meter Entfernung von dem Bauwerk die Fahrt jederzeit durch die Anstrengung eines einzelnen Mannes gehemmt werden kann.

§. 6.

Beim Passiren der Schleusen dürfen die geschlossenen Thüren von dem Schiffe oder Floße nicht berührt werden. Auch dürfen Schleusen, Brücken und der Brückencanal bei Campe nicht mit aufgespannten Segeln durchfahren werden.

Schiffsbäume dürfen, soweit sie beim Passiren von Brücken, Schleusen und des Brückencanals bei Campe benutzt werden, mit Metallbeschlag nicht versehen sein.

§. 7.

Die Durchfahrt von Schiffen und Flößen durch eine Schleuse, Brücke oder den Brückencanal bei Campe erfolgt

nach der Reihenfolge der Ankunft, jedoch ist abwechselnd auf- und abzuschleusen, wenn mehrere bereit liegende Fahrzeuge oder Flöße nach entgegengesetzter Richtung das Bauwerk passiren wollen.

Die Besatzung eines Schiffes oder Floßes ist verpflichtet, den Wärtern beim Oeffnen oder Schließen der Schleusen und Brücken thunlichst Beistand zu leisten.

§. 8.

Wenn Jemand eine Schleuse oder Brücke, für welche ein Wärter nicht angestellt ist, zum Durchlassen von Schiffen oder Flößen geöffnet hat oder hat öffnen lassen, so ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, daß nach erfolgter Durchfahrt die Schließung des betreffenden Bauwerks ordnungsmäßig bewirkt wird.

§. 9.

Die staatlichen Schleusenkammern und Brückenstellen sowie der Brückenkanal bei Gampe dürfen nicht als Lösch-, Lade- und Liegeplätze benutzt werden.

§. 10.

Wenn ein Fuhrwerk und ein Schiff bei einer Brücke zusammentreffen, darf das Fuhrwerk, wenn mit der Oeffnung der Brücke noch nicht begonnen ist, diese zunächst passiren.

§. 11.

Im Fahrwasser dürfen Schiffe oder Flöße mit Ausnahme von Baggern und den dazu gehörigen Schuten nicht vor Anker gehen oder festlegen. Dieselben müssen thunlichst nahe dem Ufer und an Pfählen vertaut werden, welche an den Kanälen zwischen Bankett und Wegdossirung zu setzen sind. An Stellen, wo von der Kanal-Verwaltung Festmache-pfähle angebracht sind, müssen diese zum Festmachen benutzt werden. Die Befestigung des Schiffes oder Floßes muß vorn und hinten geschehen.

Das Ausbringen von Ankern auf die Böschungen und Banketts der staatlichen Gewässer und Wege ist unstatthaft.

Bei dem Löschen und Laden dürfen die neben den staatlichen Gewässern befindlichen Wege nicht beschädigt und der Verkehr auf denselben nicht mehr beeinträchtigt werden, als unbedingt nothwendig ist. Den auf die Benutzung der Kanalwege bezüglichen Anweisungen der Aufsichtsbeamten ist nachzukommen.

§. 12.

Schiffsliegestellen dürfen an den staatlichen Gewässern nur mit Genehmigung der Kanalbau-Verwaltung angelegt werden. Auch das vorübergehende Anlegen an einzelnen Uferstellen zu Lösch- und Ladezwecken kann von den Aufsichtsbeamten verboten werden.

§. 13.

An Lösch-, Lade- und Hafenplätzen müssen Schiffer und Floßführer sich unbedingt den auf das Löschen, Laden und Liegen bezüglichen Anordnungen des Aufsichtsbeamten fügen.

§. 14.

Es ist verboten, in die öffentlichen Kanäle und Flußläufe sowie auf die Uferdossirungen und Banketts und die neben diesen befindlichen Fußwege Sand, Steine, Torfmull oder andere Materialien unbefugt zu werfen und die betreffenden Gewässer in einer Weise zu benutzen, daß dadurch das Wasser zum Tränken, Waschen, Baden und ähnlichen Zwecken verdorben wird.

§. 15.

Flöße müssen — um den Schiffen möglichst wenig hinderlich zu sein — thunlichst an der Seite des Fahrwassers gehalten werden.

§. 16.

Wenn die Schiffe oder Flöße gezogen werden, so kann

dem Schiffer vom Aufsichtsbeamten dasjenige Ufer bezeichnet werden, welches als Leinpfad zu benutzen ist.

§. 17.

Die Fahrgeschwindigkeit der Dampfschiffe und Motorboote ist so zu bemessen, daß eine schädliche Einwirkung des Wellenschlags auf die Ufer vermieden wird. Dampfschiffe und Motorboote dürfen an kleineren und an tief beladenen größeren Schiffen mit geringer Bordhöhe sowie an Baggern und Fährprähmen nicht in solcher Nähe und mit solcher Geschwindigkeit vorbeifahren, daß aus dem Wellenschlage Gefahr für diese Fahrzeuge entstehen kann. Nöthigenfalls müssen sie die Fahrt so lange ganz hemmen, bis die Gefahr vorüber ist.

§. 18.

Ein Schiff oder Floß, welches sich einem anderen Schiffe oder Floße in solcher Weise nähert, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, muß rechtzeitig seinen Kurs ändern, oder, wenn nöthig, stoppen oder rückwärts gehen.

§ 19.

Wenn Fahrzeuge oder Flöße in entgegengesetzter Richtung sich nähern, so müssen die betreffenden Fahrzeuge oder Flöße stets nach rechts ausweichen.

Nur in Fällen, wo ein Fahrzeug oder Floß in fließendem Wasser gezogen wird, bleibt das stromaufwärts fahrende gezogene Schiff oder Floß an der Leinpfadseite. Das stromabwärts fahrende Schiff oder Floß hat also im fließenden Wasser stets einem stromaufwärts fahrenden Schiffe oder Floß, welches gezogen wird, auszuweichen.

§. 20.

Kein Fahrzeug oder Floß darf ein anderes ohne Noth am Vorbeifahren hindern, vielmehr muß jedes vorfahrende

Schiff dem ihm folgenden schnelleren Fahrzeuge auf ein gegebenes Zeichen: Zuruf, vier kurze Töne mit der Dampfpeife oder Schläge an die Schiffsglocke — soweit das Fahrwasser, sein Tiefgang und die besonderen Umstände solches gestatten, nach der den Verhältnissen entsprechenden Seite ausweichen.

Dreihundert Meter vor Schiffsliegeplätzen, Schleusen, Brücken, dem Brückenkanal bei Campe, Baggern und Fähren darf ein Ueberholen nicht mehr erfolgen.

§. 21.

In allen Fällen, wo nach den obigen Vorschriften eines von zwei Schiffen oder Flößen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß der Führer des letzteren nach Möglichkeit zur Beseitigung einer etwa vorhandenen Gefahr des Zusammenstoßes u. s. w. mit beitragen.

§. 22.

Kleine und flachgehende Fahrzeuge sollen, wenn sie größeren tief gehenden Fahrzeugen begegnen, sich möglichst nahe am Ufer halten, um den Letzteren, soweit angängig, die Mitte des Fahrwassers frei zu lassen.

§. 23.

Wenn Schiffe wegen zu niedrigen Wassers festfahren, so müssen sie, nach erfolgter Aufforderung des Aufsichtsbeamten, innerhalb 24 Stunden, gegebenenfalls bis zum Eintritt des nächsten Hochwassers bis zum Flottwerden geleichtert werden.

Ist die Leichterung bis zur festgesetzten Zeit nicht ordnungsmäßig ausgeführt, so kann dieselbe sofort auf Kosten des Schiffseigners bezw. Schiffsführers beschafft werden.

In den Staatsgewässern gesunkene Fahrzeuge sind innerhalb einer von der Kanalbau-Verwaltung festzusetzenden

Frist zu heben, widrigenfalls die Hebung bezw. die Beseitigung derselben von der genannten Verwaltung veranlaßt wird und zwar auf Kosten des Schiffes.

§. 24.

Wenn Schiffe oder Flöße mit einem größeren als nach §. 1 und 2 zulässigen Tiefgange angetroffen werden, so müssen dieselben auf Verlangen des Aufsichtsbeamten innerhalb 6 Stunden bis zum ordnungsmäßigen Tiefgange leichtern, eventuell erfolgt dies auf Kosten des Schiffers oder Floßführers.

§. 25.

Fahrzeuge und Flöße haben während der Fahrt von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang die nachstehenden Lichter zu führen:

1. Alle Fahrzeuge haben, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist, entweder an der Steuerbordseite ein grünes und an der Backbordseite ein rothes Licht zu führen oder sie müssen eine Laterne mit einem grünen Glase auf der einen und einem rothen Glase auf der anderen Seite gebrauchsfertig zur Hand haben. Diese Laterne muß, wenn das Fahrzeug sich einem anderen oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, und derartig gezeigt werden, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite aus gesehen werden kann.
2. Dampfer und Motorboote, welche andere Fahrzeuge schleppen, haben außer den zu Ziffer 1 genannten Lichtern am Fockmast oder vorn im Schiffe zwei helle weiße, in 50 cm Entfernung senkrecht übereinander stehende Lichter zu führen, welche mindestens 2 Meter über dem Wasserspiegel so angebracht

sind, daß sie auf 500 Meter Entfernung gesehen werden können.

3. Flöße haben ein helles weißes Licht mindestens 2 Meter über dem Wasserspiegel zu führen.
4. Bagger und Baggerschuten haben ein helles weißes Licht zu zeigen.
5. Bagger, welche im Fahrwasser liegen, haben diejenige Seite, an der sie passirt werden müssen, durch ein rothes Licht zu bezeichnen. Bei Tage ist das rothe Licht durch eine rothe Flagge zu ersetzen.

§. 26.

Fahrzeuge oder Flöße, welche nicht vorschriftsmäßig vorn und hinten am Ufer vertaut werden können, oder welche gesunken sind, müssen in einer Höhe von mindestens 2 Meter über dem Wasserspiegel von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein helles weißes, mindestens 500 Meter sichtbares Licht, bei Tage eine weiße Flagge führen.

§. 27.

Bei Nebel oder unsichtigem Wetter muß jedes Fahrzeug oder Floß mit mäßiger Geschwindigkeit fahren. Dampf- und Motorboote in Fahrt haben mindestens alle 2 Minuten einen lang gezogenen Ton mit der Dampfpeife oder einem Nebelhorn, jedes andere Fahrzeug oder Floß in Fahrt mindestens alle 2 Minuten irgend ein kräftiges Schallsignal zu geben.

§. 28.

Den Anordnungen der Aufsichtsbeamten der Kanalbau-Verwaltung bezw. der beteiligten Genossenschaften in Bezug auf den Schiffsverkehr ist nach jeder Richtung hin Folge zu leisten.

§. 29.

Jeder Schiffs- oder Floßführer muß während der Fahrt einen Abdruck dieser Vorschriften an Bord haben.



§. 30.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet.

§. 31.

Die Ministerial-Befanntmachung vom 18. März 1880, betreffend die Schließung der Brücken und Schleusen in öffentlichen Kanälen und Flüssen, tritt außer Kraft.

Oldenburg, den 15. December 1898.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Jansen.

Muzenbecher.

